

1.2 Unterschiedliche Arten von Meistern

Bei der Eingruppierung der im Sprachgebrauch als „Meister“ 4 bezeichneten Beschäftigten kann danach **unterschieden** werden, ob es sich um geprüfte (also „echte“) Meister nach § 10 Abs. 1 TV EntgO Bund oder lediglich um Funktions- oder Nennmeister handelt.

1.2.1 Geprüfte Meister

1.2.1.1 „Allgemeine“ Tätigkeitsmerkmale für geprüfte Meister – Teil III Abschn. 32 EntgO Bund

Tätigkeitsmerkmale, in denen eine Meisterprüfung und eine entsprechende Tätigkeit gefordert sind, sind in erster Linie die „allgemeinen“ Tätigkeitsmerkmale für **geprüfte Meister** in Teil III Abschn. 32 EntgO Bund. 5

1.2.1.2 Besondere Tätigkeitsmerkmale für geprüfte Meister

Die EntgO Bund enthält neben den „allgemeinen“ Tätigkeitsmerkmalen für geprüfte Meister in Teil III Abschn. 32 EntgO Bund noch eine Reihe von **besonderen Tätigkeitsmerkmalen** für geprüfte Meister. Hierzu zählen die folgenden Tätigkeitsmerkmale: 6

- geprüfte Meister für Bäderbetriebe (EntgGr. 8 und EntgGr. 9 FGr. 1 bis 3 Teil III Abschn. 5 EntgO Bund),
- geprüfte Gärtnermeister (EntgGr. 8, EntgGr. 9a FGr. 1 und 2 sowie EntgGr. 9b FGr. 1 bis 3 Teil III Abschn. 18 EntgO Bund),
- geprüfte Zahntechnikermeister (EntgGr. 8 FGr. 1, EntgGr. 9a FGr. 1 und 2, EntgGr. 9b FGr. 1 und 2 sowie EntgGr. 10 Teil III Unterabschn. 21.16 EntgO Bund),
- geprüfte Meister in der Flugsicherungstechnik (EntgGr. 10 und 11 Teil IV Abschn. 11 EntgO Bund),
- geprüfte Elektromeister auf Schiffen (EntgGr. 9a FGr. 6 Teil IV Abschn. 23 EntgO Bund),
- geprüfte Meister in einschlägiger Fachrichtung auf Schwimm- oder Hebedocks (EntgGr. 9a FGr. 7 Teil IV Abschn. 23 EntgO Bund),
- geprüfte Meister im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät (EntgGr. 9a FGr. 1 und 2, EntgGr. 9b, EntgGr. 10 sowie EntgGr. 11 Teil IV Abschn. 26 EntgO Bund),
- geprüfte Wasserbaumeister (EntgGr. 8, EntgGr. 9a FGr. 1 und EntgGr. 9b Teil V Abschn. 3 EntgO Bund) und

- geprüfte Meister des Kraftfahrzeughandwerks im Bereich der Bundespolizei (EntgGr. 9a FG.3 Teil VI Abschn. 1 EntgO Bund).
- 7 Zu beachten ist zudem, dass in Teil III Abschn. 48 EntgO Bund ein Tätigkeitsmerkmal in der EntgGr. 9b für **Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichen** geregelt ist. Voraussetzung für die Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist, dass der Beschäftigte mindestens drei Gewerke zu koordinieren hat, denen jeweils wiederum ein geprüfter Meister vorsteht (Protokollerklärung Nr. 1 zu EntgGr. 9b Teil III Abschn. 48 EntgO Bund). Ein ähnliches Tätigkeitsmerkmal ist für Beschäftigte im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung in Teil IV Abschn. 1 EntgO Bund geregelt.
- 8 Ist der Anwendungsbereich eines dieser besonderen Tätigkeitsmerkmale erfüllt, ist die Anwendung der „allgemeinen“ Tätigkeitsmerkmale für geprüfte Meister des Teil III Abschn. 32 EntgO Bund nach dem allgemeinen **Spezialitätsgrundsatz** (vgl. BAG vom 5.7.2006 – 4 AZR 555/05 – ZTR 2007, 192) ausgeschlossen. Siehe hierzu Erl. 2.3 zu § 3 TV EntgO Bund in Teil C 4 des Werks.

1.2.2 Funktionsmeister

- 9 Es gibt auch Beschäftigte, die **keine Meisterprüfung** abgelegt haben, denen jedoch von ihrem Verwaltungs- oder Betriebsleiter aufgrund ihrer besonderen Funktionen, insbesondere Kontroll- und Aufsichtsfunktionen, innerbetrieblich die Stellung eines als „Funktionsmeister“ bezeichneten Meisters übertragen worden ist. Für diese Beschäftigten galten bis 31.12.2013 besondere Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschn. Q der Anlage 1a zum BAT (damalige Tätigkeitsmerkmale für „Meister“, welche neben den damaligen Tätigkeitsmerkmalen für „Handwerks- und Industriemeister“ geregelt waren). Mit Inkrafttreten der EntgO Bund am 1.1.2014 gelten die Tätigkeitsmerkmale für geprüfte Meister des Teils III Abschn. 32 EntgO Bund auch für diese „Funktionsmeister“. Sind ihnen Tätigkeiten eines geprüften Meisters übertragen worden, haben sie jedoch keine Meisterprüfung gem. § 10 Abs. 1 TV EntgO Bund abgelegt („geprüfte Meister“), sind sie eine EntgGr. niedriger eingruppiert (§ 12 Abs. 1 TV EntgO Bund).

1.2.3 Nennmeister

1.2.3.1 Grundsatz

- 10 Unter Nennmeister werden Beschäftigte verstanden, die **keine Tätigkeit eines geprüften Meisters** ausüben. Sie sind damit keine „ech-

ten“ Meister, sondern werden nur als „Meister“ bezeichnet. Für sie finden die Tätigkeitsmerkmale des Teils III Abschn. 32 EntgO Bund keine Anwendung. Die jeweilige Bezeichnung entstammt meistens dem allgemeinen Sprachgebrauch oder betrieblicher bzw. Verwaltungsübung, z. B. Platzmeister, Hausmeister und Verkehrsmeister.

1.2.3.2 Tätigkeitsmerkmale für Nennmeister in der EntgO Bund

Die EntgO Bund enthält besondere Tätigkeitsmerkmale für **einzelne Nennmeister**, z. B. für Hausmeister (Teil III Abschn. 23 EntgO Bund) und medizinische Bademeister (Teil III Unterabschn. 21.7 EntgO Bund), Schleusenmeister (Teil V Unterabschn. 1.2 EntgO Bund) und Hafenermeister (Teil V Unterabschn. 1.3 EntgO Bund). 11

1.2.3.3 Nennmeister, für die die EntgO Bund keine besonderen Tätigkeitsmerkmale enthält

Neben den tarifierten Nennmeistern gibt es noch eine Reihe von „Nennmeistertätigkeiten“, für die keine Tätigkeitsmerkmale tarifiert sind. Die Eingruppierung von derartigen Nennmeistern hängt von den konkret im **Einzelfall** übertragenen Tätigkeiten ab. So hat das BAG vom 9.9.1981 – 4 AZR 59/79 – AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975 – z. B. entschieden, dass für einen verwaltungsinternen als „**Materialeinkontrollmeister**“ bezeichneten Beschäftigten der Bundeswehrverwaltung die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst heranzuziehen sind. 12

Bis zum 31.12.2013 waren in Teil II Abschn. Q der Anlage 1a zum BAT zudem besondere Tätigkeitsmerkmale für „**Maschinenmeister**“ geregelt. Bei diesen handelte es sich um Beschäftigte, denen die Wartung von Maschinen und Maschinenanlagen oblag. Diese Beschäftigten übten also gar keine Tätigkeiten eines geprüften Meisters aus und waren damit ebenfalls keine „echten“ Meister, sondern bloße Nennmeister (für die auch keine Meisterprüfung vorgeschrieben war). Die Tätigkeitsmerkmale für Maschinenmeister sind mit Inkrafttreten der EntgO Bund am 1.1.2014 ersatzlos **entfallen**. Je nach Art der konkret übertragenen Tätigkeit können für derartige Beschäftigte insbesondere die Tätigkeitsmerkmale des Teils III Abschn. 19 EntgO Bund (Beschäftigte in der Instandhaltung und Bedienung von Gebäude- und Betriebstechnik) oder des Teils II EntgO Bund (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten) gelten. 13

1.2.4 Schaubild

- 14 Die unterschiedlichen Arten von „Meistern“ können wie folgt danach **unterschieden** werden, ob die Tätigkeitsmerkmale jeweils eine Meisterprüfung gem. § 10 Abs. 1 TV EntgO Bund und/oder eine entsprechende Meistertätigkeit voraussetzen:

	Beschäftigte mit Meisterprüfung gem. § 10 Abs. 1 TV EntgO Bund	Beschäftigte ohne Meisterprüfung
Tätigkeit eines geprüften Meisters	<ol style="list-style-type: none"> 1. Geprüfte Meister Industrie- und Handwerksmeister und Meister mit aufgabenspezifischer Sonderausbildung (Teil III Abschn. 32 EntgO Bund) 2. Weitere geprüfte Meister, z. B. Gärtnermeister (Teil III Abschn. 18 EntgO Bund) und geprüfte Meister für Bäderbetriebe (Teil III Abschn. 5 EntgO Bund) – vgl. Erl. 1.2.1.2 	<p>Sogenannte Funktionsmeister:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geltung der „allgemeinen“ Tätigkeitsmerkmale für geprüfte Meister des Teils III Abschn. 32 EntgO Bund oder besonderer Tätigkeitsmerkmale für geprüfte Meister (siehe nebenstehend und Erl. 1.2.1.2) – Eingruppierung nach § 12 Abs. 1 TV EntgO Bund eine EntgGr. niedriger
keine Tätigkeit eines geprüften Meisters	<p>Grundsätzlich gibt es keine Tätigkeitsmerkmale, die eine Meisterprüfung, aber keine entsprechende Meistertätigkeit voraussetzen, weil das eine ohne das andere nicht sinnvoll erscheint. Es gibt gleichwohl eine Ausnahme in Teil III Abschn. 19 EntgGr. 9a FG. 1 und 2 EntgO Bund (Beschäftigte in der Instandhaltung und Bedienung von Gebäude- und Betriebstechnik).</p>	<p>Sogenannte Nennmeister, für die z. T. besondere Tätigkeitsmerkmale gelten, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hausmeister (Teil III Abschn. 23 EntgO Bund) – Medizinische Bademeister (Teil III Unterabschn. 21.7 EntgO Bund)